

# Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 01.01.2025

## Inhaltsübersicht

§ 1 .....	4
Aufgaben und Ziele .....	4
§ 2 .....	4
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt .....	4
§ 3 .....	6
Ausgeschlossene Abfälle .....	6
§ 4 .....	6
Sammeln von gefährlichen Abfällen .....	6
§ 5 .....	7
Anschluss- und Benutzungsrecht .....	7
§ 6 .....	7
Anschluss- und Benutzungszwang .....	7
§ 7 .....	8
Ausnahmen vom Benutzungszwang .....	8
§ 8 .....	9
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung .....	9
§ 9 .....	9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen .....	9
§ 10 .....	9
Abfallbehälter und Abfallsäcke .....	9
§ 11 .....	10
Anzahl und Größe der Abfallbehälter .....	10
§ 12 .....	12
Standort und Transportweg für Abfallbehälter .....	12
§ 13 .....	12
Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote .....	12
§ 14 .....	14
Benutzergemeinschaften .....	14
§ 15 .....	15
Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter und –säcke .....	15
§ 16 .....	15
Entsorgung von Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt, .....	15
Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien .....	15

§ 17 .....	16
Anmeldepflicht .....	16
§ 18 .....	17
Auskunftspflicht, Betretungsrecht .....	17
§ 19 .....	17
Unterbrechung der Abfallentsorgung .....	17
§ 20 .....	17
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung .....	17
/Anfall der Abfälle .....	17
§ 21 .....	18
Abfallentsorgungsgebühren .....	18
§ 22 .....	18
Andere Berechtigte und Verpflichtete .....	18
§ 23 .....	18
Begriff des Grundstücks .....	18
§ 24 .....	18
Ordnungswidrigkeiten .....	18
§ 25 .....	19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	19
Anlage 1 .....	21
Anlage 2 .....	22

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 01.01.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GV. NRW. 2022, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Sicherstellung der Rohstoffversorgung vom 23. Mai 2023 (BGBl. I 2023, S. 532 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 19. Juni 2023 (BGBl. I 2023, S. 1042 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Mai 2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vom 10. August 2023 (BGBl. I 2023, S. 1503 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 1. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I 2023, S. 991), in der jeweils geltenden Fassung; der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 15. Dezember 2005, im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 10. Mai 2010, im Teilbereich Altkleider vom 2. Juli 2012, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2019 (Amtsblatt Kreis Soest Nr. 19/2019, S. 7), einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18. Dezember 1997 (Teil 1) und vom 10. Juni 1999 (Teil 2), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
  1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
  2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Grund einer Pflichtenübertragung gem. §16 Abs. 2 KrW-/AbfG (alte Fassung) i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG.
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 13 Abs. 1 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 der Kreis Soest nach einer vom ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Stadt diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien nimmt abweichend von Abs. 2 Nr.1 der Kreis Soest wahr.
- (7) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (8) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Soest bzw. der ESG. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den



- (4) Die Stadt erbringt bei Bedarf ergänzende Sammelleistungen zu den vom Kreis eingerichteten Sammelstellen für Elektro-/Elektronikaltgeräte und schadstoffhaltige Abfälle. Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Dies sind soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Stadt ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10.05.2010 auf den Kreis Soest übertragen.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### **§ 4**

#### **Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und bei Bedarf von der Stadt bei den von ihr betriebenen ergänzenden mobilen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW) und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG oder bei der Stadt ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1, sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises und/oder mobilen Sammelstellen der Stadt angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises oder der ergänzenden gemeindlichen Sammlung die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistechnischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne nach § 11 dieser Satzung zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn

konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die Bioabfälle aus Haus und Garten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf das Altpapier aus privaten Haushaltungen.
- (6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sowie das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist durch Allgemeinverfügung der Stadt vom 22.01.2007 geregelt worden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sowie das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist bei der Stadtverwaltung, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).



## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Abfallbehälter für Restmüll mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1.100 l.
  - b) Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l.

- c) Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100l.
- d) Von der Stadt für Restmüll zugelassene Abfallsäcke (90 l) für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern am Abfuhrtag zugebunden bereitgestellt sind.
- e) Von der Stadt für Biomüll zugelassene Abfallsäcke (120 l) für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen der regulären Baum- und Strauchschnittsammlung bereitgestellt sind.
- f) Wechselbehälter (Absetz-/Abrollcontainer) in den Größen 7 cbm, 10 cbm, 15 cbm, 20 cbm und Multipresscontainer in den Größen 20 cbm, 30 cbm, 40 cbm, die von dem von der Stadt beauftragten Unternehmen gestellt werden.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält von der Stadt:
  - 1. Einen Abfallbehälter für Restmüll (Restmülltonne).
  - 2. Einen Abfallbehälter für Biomüll (Biotonne).
  - 3. Einen Abfallbehälter für Papier (Papiertonne).
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichend Gefäßvolumen für Restmüll, Biomüll und Papier vorzuhalten. Bei Grundstücken mit privaten Haushalten, die die gegebenen Verwertungs- und Vermeidungsmöglichkeiten hinreichend ausschöpfen, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 30 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, teilt die Stadt das erforderliche Behältervolumen zu. Nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Behälter entgegenzunehmen und aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung durch die Stadt nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von, durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer diesbezüglich vorzulegender Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der Stadt. Abweichend kann der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden, wenn vom Abfallerzeuger keine ausreichenden Nachweise zum tatsächlichen Abfallaufkommen geliefert werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße eingezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der eingezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (8) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen besteht jeweils zum 01. eines jeden Monats. Änderungen sind bis zum 15. des Vormonats zu beantragen.

## **§ 12**

### **Standort und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) sind zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Stadt behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Beistellsäcke festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten in Betracht.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt. Sie bleiben Eigentum des beauftragten Entsorgungsunternehmens und werden von ihr unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die in Abstimmung mit der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-Altgeräten sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  1. Altpapier ist in den Abfallbehälter (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  2. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine

Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

3. gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 14 VerpackG zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
  4. der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
  5. Einweggläser und Einwegflaschen aus Glas sind nach Farben getrennt in die im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Glascontainer einzufüllen.
  6. Altkleider sind in die im Stadtgebiet vom Kreis Soest in Kooperation mit den gemeinnützigen Sammlern zur Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest zugelassenen gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer in Kooperation mit dem Kreis Soest durchgeführten gemeinnützigen oder ansonsten zugelassenen Straßensammlung am jeweils bekanntgegebenen Sammeltag zur Abholung bereitgestellt werden.
  7. Kleinmetalle und Elektro-Kleingeräte können in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte/Metalle eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischen Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und/oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (6) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt das auf den Behältern angegebene zulässige Maximalgewicht nicht überschreiten. Ist auf dem Abfallbehälter kein Maximalgewicht angegeben, dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschritten werden:
- |             |        |
|-------------|--------|
| 120 Liter:  | 50 kg  |
| 240 Liter:  | 100 kg |
| 1100 Liter: | 400 kg |
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 dieser Satzung) oder dass das in § 13 Abs. 6 dieser Satzung festgelegte Maximalgewicht überschritten wird, kann die Stadt oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den

Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder als Restmüll (z.B. über gebührenpflichtige Restabfallsäcke der Stadt) zu entsorgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung bei der Stadt im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung bereit zu stellen, deren Termin von der Stadt Warstein festgelegt wird. Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (10) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Stadt berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.
- (11) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Stadt (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metalle eingefüllt werden.
- (12) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.
- (13) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt.
- (14) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (15) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden.

## **§ 14**

### **Benutzergemeinschaften**

- (1) Eigentümer von benachbarten Wohngrundstücken können sich zu Benutzergemeinschaften zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:
  - 1. schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Unterschriftenliste,
  - 2. schriftliche Erklärung eines der beteiligten Eigentümer, dass er die Verpflichtungen aus dieser Satzung, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung des Abfallbehälters

stehen, für die Benutzergemeinschaft übernimmt und gegenüber der Stadt für die gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zahlungspflichtig ist,

3. schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke der gemeinsam genutzte Abfallbehälter vorgehalten wird.

(1a) Auf Antrag der Grundstückseigentümer wird eine Benutzergemeinschaft für benachbarte Grundstücke auch für den Altpapierbehälter zugelassen.

(2) Die an der Benutzergemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter und –säcke**

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgefahren.
2. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
4. Der Abfallbehälter für Windeln (mit 5-stelliger Nummer gekennzeichnet) wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
5. Der Abfallbehälter für Restmüll in der Größe 1.100 l wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
6. Der „Gelbe Sack“ für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus abgefahren.
7. Wechselbehälter sowie Multipressbehälter werden auf Anforderung von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen entsorgt.
8. Die Abfuhr der Abfälle und Wertstoffe (Ziffer 1-7) erfolgt zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Abfallbehälter und –säcke sind frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag, spätestens am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Abholung am Fahrbahnrand bzw. auf dem Gehweg der von dem Sammelfahrzeug zu befahrenen Straße bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.
9. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfahren werden von der Stadt bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll, einschließlich sperriger Haushaltsgegenstände aus Altholz, Metall oder Kunststoff), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern. Zum

Sperrmüll zählt insbesondere mobiles Wohnungsinventar. Nicht zum Sperrmüll zählen z.B. Abfälle in Kartons, Kisten und Säcken; Fahrzeugteile, Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen, wie Steine, Dachziegel, Pappen, Bauhölzer, Holzverschalungen, Holzvertäfelungen, Fenster, Rollläden, WC-Becken, Türen, Wannen, Waschbecken; Zäune, Gartenabfälle. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden. Für sperrige Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht und sind somit durch den Abfallbesitzer/-erzeuger an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.

- (2) Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder Sperrigkeit nicht in die von der Stadt zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, ist bei den von der Stadt durchgeführten Baum- und Strauchschnittsammlungen zur Abholung bereitzustellen oder durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt vom Sperrmüll zu halten und zu einer Sammelstelle des Kreises Soest zu bringen oder bei der Stadt zur Abholung anzumelden. Die Abholung durch die Stadt erfolgt nur für folgende Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen aus privaten Haushalten. Über die Abholung von anderen als den vorgenannten Elektro-Großgeräten entscheidet die Stadt im Einzelfall. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. (Alternativ: Die Abholtermine für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte werden von der Stadt nach Anmeldung bekanntgegeben.) Die Abholung der Geräte ist gebührenpflichtig.
- (4) Die in den Absätzen 1 - 3 geregelten Sonder-Abfahren sind bei der Stadt anzumelden. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekanntgegeben.
- (5) Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt, sowie Altkühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sind frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag, spätestens am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bzw. auf dem Gehweg der von dem Sammelfahrzeug zu befahrenen Straße bereitzustellen, wobei eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

## **§ 17**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden und das erforderliche Behältervolumen zu beantragen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.



## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Anordnungen von Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
- (5) Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 18 Abs. 2, 3 dieser Satzung i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Warstein in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) getrennt zu entsorgende Wertstoffe oder schadstoffhaltige Abfälle zusammen mit dem Restmüll (Müll nach Entzug der Wertstoffe und schadstoffhaltigen Abfälle) zur öffentlichen Abfallentsorgung bereitstellt (§§ 4, 13 Abs. 4);
  - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - d) der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt (§ 9);
  - e) nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert (§ 11);

- f) Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt (§ 12 Abs. 1)
  - g) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§ 22) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3);
  - h) Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 - 7, Abs. 11 - 12 und Abs. 14 dieser Satzung befüllt;
  - i) Abfallbehälter und Abfallsäcke, Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie andere Kleingartenabfälle außerhalb der Abfuhrtage und der in § 15 Ziffer 8 festgelegten Zeiten in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder belässt oder sie an Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder so ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird (§§ 15 Abs. 8, 16 Abs. 2 und Abs. 3 - 5);
  - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 Abs. 1);
  - k) die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2);
  - l) den durch Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Stadt Warstein den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 18 Abs. 1 – 4);
  - m) anfallende Abfälle entgegen dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4);
  - n) die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 13 Abs. 14);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1991 in der Fassung vom 28.11.2022 außer Kraft.

---

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 17.12.2024

In Vertretung:

( R e d d e r )

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt**

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassenen Abfälle:

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle	200140
Holz (z.B. sperriges Altholz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	200138
Kunststoffe	200139
Bekleidung	200110
Textilien	200111

\* = gefährlicher Abfall

**Anlage 2**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein**

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130	Waschmittel
200126*	Öle und Fette *)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen*)

\*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmevorrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

\* = gefährlicher Abfall